

Frau
Waltraud Siemer
Glane 3
27793 Wildeshausen

Bauordnungsamt

Herr Wocken

Zimmer: 162, Bauteil F
Telefon: (0 44 31) 85 - 436
Telefax: (0 44 31) 85 - 84360
E-Mail: klaus.wocken@oldenburg-kreis.de

Wir machen es möglich!
Sprechzeiten ohne Wartezeiten
Bitte vereinbaren Sie einen Termin!

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:	unser Aktenzeichen:	Straßenschlüssel:	Wildeshausen,
	1260-10-06	44-3400-003/10	18.02.2013

Grundstück: Wildeshausen, Glane Haus Nr. 3 (Gemarkung: Wildeshausen, Flur: 27, Flurstück(e): 97/7)
hier: Wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen (Neubau eines Schweinemaststalles, Errichtung von zwei Abluftbehandlungsanlagen, Aufstellen von vier Futtermittelsilos)

Genehmigungsbescheid

Aufgrund der §§ 6, 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Ziffer 7.1, Spalte 1 g, des Anhangs zur 4. BImSchV wird hiermit

**Frau
Waltraud Siemer
Glane 3
27793 Wildeshausen**

die Genehmigung für die wesentliche Änderung einer **Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen** nach Maßgabe dieses Bescheides und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt.

Standort der Anlage ist das Grundstück:

Ort, Straße: Wildeshausen, Glane 3
Gemarkung: Wildeshausen
Flur: 27
Flurstück: 97/7

Diese Genehmigung gilt für die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalles mit 1.888 Plätzen, zwei Abluftbehandlungsanlagen sowie vier Futtermittelsilos. Der Gesamtbetrieb umfasst künftig 3.872 Schweinemastplätze.

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden. Hierzu zählen Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den § 8 i. V. m. §10 des Wasserhaushaltsgesetzes. Die erforderlichen Baugenehmigungen werden von dieser Genehmigung eingeschlossen.

Seite: 2
Aktenzeichen: 1260-10-06
Datum: 18.02.2013

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 01.02.2015 mit der Errichtung und bis zum 01.02.2016 mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG). Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG).

Die im beigefügten Merkblatt abgedruckten allgemeinen Hinweise und Bestimmungen dienen dem Interesse aller Beteiligten an einem störungsfreien Ablauf der Baumaßnahmen.

Die mit grüner Farbe auf den Antragsunterlagen eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sowie der Prüfbericht zur statischen Berechnung sind bei der Bauausführung zu beachten. Die auf den Antragsunterlagen eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Auflagen im Rechtssinne.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage hat entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu erfolgen, sofern sich aus den nachstehenden Nebenbestimmungen dieser Genehmigung nicht etwas anderes ergibt.

Ferner sind die nachstehenden und in den Anlagen enthaltenen Auflagen (**A**) und Bedingungen (**B**) Bestandteil dieses Bescheides. Die Hinweise (**H**) sind bei der Ausführung und Abwicklung des Bauvorhabens zu beachten.

Bautechnische Nachweise

1. **A** Die örtliche Überwachung (§ 79 NBauO) und die hiermit angeordneten Abnahmen der Güllekellerbewehrung und der Dachkonstruktion des neuen Schweinemaststalles (§ 80 NBauO) übertragen wir dem Prüfenieur für Baustatik, Dr.-Ing. Tobias Schween, Neuer Markt 4, 49393 Lohne, Telefon 04442-92380. Abnahmetermine sind möglichst 48 Stunden vorher mit ihm zu vereinbaren.

Der zusammenfassende Schlussabnahmebericht des Prüfenieurs mit Angaben über die Einzelabnahmen der o.g. Bauteile ist uns von Ihnen bei Fertigstellung des Rohbaues unaufgefordert zuzusenden. (s20)

2. **A** Der Prüfbericht ist Bestandteil dieser Genehmigung. Entsprechend Prüfbericht Nr. 1 (Punkt 8) sind uns rechtzeitig vor deren Baubeginn die dort aufgeführten fehlenden bautechnischen Unterlagen bzw. Positions- und Ausführungspläne in zweifacher Ausfertigung zur Prüfung vorzulegen. Die Bauausführung darf nur nach den geprüften Unterlagen erfolgen. (s21)

Denkmalrecht

3. **H** Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes

Dienstgebäude

27793 Wildeshausen
Delmenhorster Str. 6

Sprechzeiten

Montag - Freitag 8.00 - 12.00
nach Vereinbarung 7.00 - 18.00
Kfz.-Zul. auch Do. 15.00 - 18.00

Vermittlung

(0 44 31) 85-0
Internet
www.oldenburg-kreis.de

Konten

029 - 433000 Landessparkasse zu Oldenburg BLZ 280 50100
300 1604 000 Bremer Landesbank Oldenburg BLZ 290 500 00
760 67 - 308 Postgiroamt Hannover BLZ 250 100 30

Seite: 3
Aktenzeichen: 1260-10-06
Datum: 18.02.2013

meldepflichtig und müssen dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Oldenburg (Telefon 0441-799-2125 bzw. 2120) oder uns als Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs.2 des Gesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. ist für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.(703m)

Naturschutzrecht

4. **H** Die Errichtung des neuen Schweinemaststalles stellt einen Eingriff nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) dar. Als Ausgleich für den Eingriff sind die nachfolgenden Maßnahmen durchzuführen:
5. **A** Die Genehmigung wird unter der Auflage erteilt, dass auf einer Fläche von 1.707 qm standortheimische Bäume und Sträucher aus der anliegenden Liste angepflanzt und dauerhaft unterhalten werden. Die Anpflanzungsflächen ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan Nr. 1, M 1 : 1.000. Mindestens 2 Reihen der Anpflanzung sind außerhalb der Einzäunung für die Evakuierungsfläche anzulegen. Zudem sind auf dem Flurstück 84, Flur 26, Gemarkung Wildeshausen 2.200 qm standortheimische Bäume und Sträucher aus der anliegenden Liste anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Anpflanzungsflächen ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan Nr. 2, M 1 : 1.500. (781h)

Zum Schutz der Anpflanzungen vor Wildverbiss empfehlen wir die Errichtung eines Wildschutzaunes. Dieser ist nach 5 Jahren vollständig zu entfernen.

6. **A** Die Bepflanzungen sind bis zum 15.04. des auf die Errichtung des neuen Stalles folgenden Jahres abzuschließen. Die Fertigstellung der Bepflanzungen ist uns unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks mitzuteilen. (781e)
7. **H** Zur Absicherung der Kompensationsmaßnahmen haben Sie gem. § 17 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten Bürgschaft in Höhe von 9.681,00 € hinterlegt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir bei nicht oder nicht vollständiger Durchführung der festgelegten Kompensationsmaßnahmen innerhalb der in der Genehmigung genannten Frist berechtigt sind, die Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen. (781n)
8. **H** Die hinterlegte Sicherheitsleistung wird nach vollständiger Abnahme der Anpflanzungen zurückgegeben. Ein abnahmefähiger Zustand der Anpflanzung ist gem. DIN 18916 unter anderem erreicht, wenn die Pflanzen den vorgegebenen Qualitäten der Norm entsprechen und ausgetrieben haben bzw. voll im Saft stehen. Dies ist i.d.R. ab Ende Juni der Fall.

Werden bei der Abnahme Mängel, wie z.B. Trockenschäden, übermäßige Verkräutung der

Seite: 4
Aktenzeichen: 1260-10-06
Datum: 18.02.2013

Pflanzflächen o.ä. festgestellt, werden so oft Folgekontrollen durchgeführt, bis eine Endabnahme erfolgen kann. Wir weisen darauf hin, dass sämtliche Folgekontrollen kostenpflichtig sind. Erst nach der Endabnahme kann die Sicherheitsleistung zurückgegeben werden.

Sollten Sie die Baumaßnahme erst zu einem späteren Zeitpunkt durchführen, besteht unabhängig davon jedoch die Möglichkeit, die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bereits vorher durchzuführen. Die Sicherheitsleistung kann in diesem Fall ebenfalls nach der Endabnahme zurückgegeben werden. (781q)

9. **H** Die entlang der Zufahrt zu den Schweinemastställen vorhandenen Wallhecken sind in ihrem Bestand dauernd zu unterhalten und zu pflegen. Der natürliche Bewuchs ist zu belassen und ggf. nachzupflanzen (des § 29 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 Abs. 3 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)). Während der Bauphase sind diese Wallhecken entsprechend der DIN 18920 und der RAS-LP 4 vor Beschädigungen zu schützen.(782g)
10. **A** Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind die artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 BNatSchG zu beachten. Hiernach besteht für bestimmte Tierarten u. a. ein Tötungs- bzw. Störungsverbot. Um Gefährdungen und Störungen bestimmter Tierarten (z.B.: Wiesenbrüter) zu vermeiden und zu verhindern, dass sich diese auf der Baufläche ansiedeln und Reviere sowie Brutstätten ausbilden, sind die Bauarbeiten in der Zeit vom 01. August bis zum 28. Februar zu beginnen.

Düngerecht

11. **A** Mindestens vier Wochen vor Verringerung der von uns anerkannten Aufbringungsfläche durch Veräußerung von Eigenlandflächen oder Ablauf von Pachtverträgen/Abnahmeverträgen sind uns Nachweise über verfügbare Ersatzflächen vorzulegen. Pachtverträge oder Dungabnahmeverträge müssen eine Mindest(rest)laufzeit von 3 Jahren haben. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, so ist der Tierbestand entsprechend zu reduzieren. (750a)
12. **A** Ergeben sich nach der Erteilung der Genehmigung Änderungen gegenüber den Angaben im qualifizierten Flächennachweis (QFN), so sind diese der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige ist gleichzeitig ein neu erstellter Erhebungsbogen, eine Neuberechnung des QFN sowie eine Kopie des aktuellen Gesamtflächen- und Nutzungsnachweises vorzulegen. Folgt aus der Neuberechnung des QFN ein höherer Nährstoffanfall aus der Tierhaltung als Bedarf auf den ausgewiesenen Flächen besteht, so ist die Anzahl der gehaltenen Tiere so weit zu reduzieren, dass die Bilanz zwischen Nährstoffanfall und Nährstoffbedarf wieder ausgeglichen ist. (750h)
13. **A** Die Abgabe von 2.060 cbm Schweinegülle an den Vermittler GS agri eG, Raiffeisenstraße 4, 49685 Schneiderkrug gemäß Vertrag vom 10.11.2010 ist durch geeignete Unterlagen (z.B.

Seite: 5
Aktenzeichen: 1260-10-06
Datum: 18.02.2013

Rechnungen, Lieferscheine, Wiegescheine oder Frachtbriefe), aus denen die abgegebenen Mengen, der Zeitpunkt der Abgabe sowie der Abnehmer ersichtlich sein müssen, nachzuweisen. Diese Unterlagen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und dem Landkreis Oldenburg auf Verlangen vorzulegen. (750o)

14. **H** Die Wirtschaftsdüngerabgabe fällt ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens aufgrund ihrer Menge (mehr als 200 cbm oder 200 t Wirtschaftsdünger) in den Geltungsbereich der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern vom 21.07.2010. Gem. § 5 der Verordnung hat der Betreiber spätestens einen Monat vor dem erstmaligen Inverkehrbringen von Wirtschaftsdünger dieses der Landwirtschaftskammer Niedersachsen als zuständige Behörde mitzuteilen. (750n)
15. **A** Bei einer Verpachtung von 20 ha der von Ihnen zur Zeit bewirtschafteten Fläche ist sicherzustellen, dass weiterhin 300 cbm Schweinegülle aus Ihrem Betrieb auf diesen Flächen ausgebracht werden können. Ansonsten sind insgesamt 2.360 cbm Schweinegülle an den Vermittler GS agri abzugeben. Hierüber sind entsprechende Nachweise zu führen und dem Landkreis Oldenburg auf Verlangen vorzulegen.
16. **A** Es ist ein Lagerraum für Gülle, Stallreinigungswasser und das Abwasser aus den Abluftbehandlungsanlagen von **mindestens 6 Monaten** zu jeder Zeit vorzuhalten. Insbesondere bei einem Wechsel der Anbaukulturen kann ein höherer Lagerraumbedarf erforderlich werden. Sollte sich das Anbauverhältnis ändern, ist dies dem Landkreis Oldenburg unverzüglich anzuzeigen. Kurzfristig ist dann eine aktuelle Berechnung des aus pflanzenbaulicher Sicht erforderlichen Güllelageraumes durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorzulegen. Ggf. ist dann ein zusätzliches Lagervolumen kurzfristig zu schaffen. (750p)
17. **H** Der qualifizierte Flächennachweis wurde auf Grundlage des vorgelegten Erhebungsbogens für folgende Stallplätze erbracht: - 3.872 Mastschweine (750t)
18. **A** Es ist künftig von Ihnen, spätestens mit der Inbetriebnahme des neuen Schweinemaststalles, im gesamten Mastschweinebestand Ihres Betriebes nährstoffreduziertes Futter nach dem Standard RAM-2 einzusetzen. Ihr dementsprechender Antrag vom 07.05.2010 mit den einzuhaltenden Verpflichtungen ist Bestandteil dieser Genehmigung. (750q)

Wasserrecht

19. **H** Auf die in der Anlage beigefügte Einleitungserlaubnis für Niederschlagswasser nach den Vorschriften des Nds. Wassergesetzes vom 14.03.2012 wird besonders hingewiesen. (489)
20. **A** Die Entnahme von Flüssigmist, Gülle oder Jauche aus den Lagerstätten darf nur von einem befestigten Platz (Beton, Asphalt) erfolgen. Die Größe der Fläche muss mindestens 3,00 x 3,00 m betragen und den Schlauchankoppelungsbereich abdecken. Die Entwässerung des

Seite: 6
Aktenzeichen: 1260-10-06
Datum: 18.02.2013

Abfüllplatzes ist mit einem Gefälle von ca. 3 % in einen Sammelschacht oder eine Vorrube zu gewährleisten. Das verunreinigte Regenwasser kann landwirtschaftlich verwertet werden. (752b)

21. **A** Die Abdeckeinrichtungen der Entnahmeöffnungen der Güllekanäle bzw. der Güllegruben sind gegen unbeabsichtigtes Verschieben zu sichern. Nach dem Entfernen der Abdeckungen bei der Entnahme von Gülle müssen die Öffnungen gegen das Hineinstürzen von Personen gesichert sein (z.B. durch Schutzgitter). (752c)
22. **A** Planung und Bau der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle und Jauche sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (entsprechend DIN 11622 und DIN 1045) auszuführen. (752m)
23. **A** Vor der Inbetriebnahme sind Kanäle, Keller und Rohrleitungen auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die Prüfungen sind in Anwesenheit des Bauherrn durch den verantwortlichen Unternehmer (Baufirma, Ingenieurbüro) durchzuführen. Die Prüfungen sind wie folgt zu handhaben:
 - Eine visuelle Überprüfung der Anlage darf keine möglichen Undichtigkeiten wie z.B. Risse und dergleichen erkennen lassen.
 - Die Dichtheit der Kanäle und Keller ist durch eine mindestens 50 cm hohe Füllung mit Wasser an der freistehenden bzw. nicht hinterfüllten Kanal- bzw. Kellerwand nachzuweisen. Der Fußpunkt, d.h. der Anschluss der Kanal- bzw. Kellerwand an die Sohlplatte, muss während der Dichtheitsprüfung frei einsehbar sein. Dabei dürfen über einen Beobachtungszeitraum von 48 Stunden keine sichtbaren Wasseraustritte und keine Durchfeuchtungen auftreten. Der Bauherr hält die Befüllmenge, Uhrzeit und das Datum protokollarisch fest und informiert die Untere Wasserbehörde (**s. Anlage**). Diese vermerkt 48 Stunden später auf diesem Protokoll das Ergebnis der Dichtheitskontrolle. (752n)
24. **A** Güllekanäle ohne Leckerkennungseinrichtungen sind alle 10 Jahre - gerechnet vom Datum der Genehmigung - in geeigneter Weise auf ihre Dichtheit zu überprüfen. Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Oldenburg ist über das Ergebnis dieser Prüfung zu unterrichten. (752i)
25. **A** Der Einbau und die Installation der wasserrechtlich relevanten Anlagenteile der Abluftbehandlungsanlagen (u.a. die Schwefelsäurevorlage) muss durch einen Fachbetrieb gem. § 103 NWG erfolgen.
26. **A** Die Wasserspeicher und das Auffangsystem für Waschwasser der Abluftbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig und medienbeständig herzustellen.
27. **A** Für das Rohrleitungssystem (Gülle und Abwasser aus den Abluftbehandlungsanlagen) sind geeignete, druck- und medienbeständige Rohrleitungen zu verwenden und durch eine Fachfirma einzubauen. Die Dichtheit der fest verlegten Rohrleitungen ist durch eine

Seite: 7
Aktenzeichen: 1260-10-06
Datum: 18.02.2013

geeignete Druckprüfung mit dem 1,3-fachen des Betriebsdruckes vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 10 Jahre durch die Vorlage von Dichtigkeitsprotokollen gegenüber der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Oldenburg zu belegen. (752o)

28. **A** Das Abwasser aus den Abluftbehandlungsanlagen ist dem vorhandenen Güllehochbehälter zuzuführen. Das Abwasser und ggf. in den Wasserspeichern abgelagertes Material sind, soweit hiervon keine boden- bzw. wassergefährdeten Beeinträchtigungen ausgehen, im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Düngung pflanzenbedarfsgerecht zu verwerten. Der Nährstoffanfall aus den Abluftbehandlungsanlagen ist im Rahmen des qualifizierten Flächennachweises zu berücksichtigen.
29. **A** Sofern Gülle, Reinigungswasser oder Abwasser aus den Abluftbehandlungsanlagen direkt über Rohrleitungen in den vorhandenen Güllehochbehälter gepumpt werden, ist der Güllehochbehälter mit einer geeigneten Überfüllsicherung auszurüsten. Bei einem Ansprechen dieser Überfüllsicherung müssen Notfunktionen (z. B. das Schließen von Ablässen und das Abschalten von Pumpen) automatisch ausgelöst werden. Der Güllehochbehälter darf nur von oben befüllt werden, um ein Aushebern des Behälters über die Befüllleitung auszuschließen.

Tierschutz- / Tierseuchenrecht

30. **H** Das Tierschutzgesetz vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206) sowie die Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043) in der zur Zeit gültigen Fassung, ist zu beachten. (795t)
31. **H** Die Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung) vom 07.06.1999 (BGBl. I S. 1252) in der Fassung vom 12.12.2002 (BGBl. I S. 4532) ist zu beachten. (795u)

Immissionsschutzrecht

32. **A** Der vorhandene Schweinemaststall Nr. 1 und der neue Schweinemaststall Nr. 4 sind entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen und den Ausführungsbeschreibungen der Fa. RIMU-Lüftungstechnik vom 06.12.2011 mit einer Abluftbehandlungsanlage auszurüsten. Eine Inbetriebnahme des neuen Schweinemaststalles darf erst erfolgen, wenn der vorhandene Schweinemaststall Nr. 1 mit einer funktionstüchtigen Abluftbehandlungsanlage nachgerüstet wurde.
33. **A** Die Abluftbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass folgende Reinigungsleistungen erreicht werden:
- Geruch kein Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar, max. 300 GE/cbm im Reingas
 - Staub mindestens 70 %

Seite: 8
Aktenzeichen: 1260-10-06
Datum: 18.02.2013

- Ammoniak mindestens 70 %

Eine Abnahmemessung durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Messstelle behalten wir uns ausdrücklich vor.

34. **A** Für beide Abluftbehandlungsanlagen ist ein Wartungsvertrag mit einer Fachfirma abzuschließen und dem Landkreis Oldenburg vorzulegen. Die Wartung muss mindestens 2-mal jährlich erfolgen. Die Wartungsprotokolle sind mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren und dem Landkreis Oldenburg auf Verlangen vorzulegen. Nach einem Ablauf der Gültigkeit des Wartungsvertrages oder bei einem Wechsel der Wartungsfirma sind dem Landkreis Oldenburg die neuen Wartungsverträge unaufgefordert vorzulegen.

Bauordnungsrecht

35. **H** Wesentlicher Bestandteil dieser Genehmigung ist das Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. Stephan gr. Macke, Sach-verständigen, 49632 Essen, vom 12.12.2011. Die in diesem Konzept vorgesehenen baulichen und brandschutztechnischen Einrichtungen sind umzusetzen, sofern mit dieser Genehmigung nicht weitergehende Forderungen erhoben werden.
36. **A** Für beide Schweinemastställe sind Brandschutz- und Tierrettungspläne (Feuerwehrpläne mit Darstellung der Evakuierungsflächen in Anlehnung an die DIN 14095, Teil 1) zu erstellen. Die Pläne sind in Absprache mit dem Brandschutzprüfer des Landkreises Oldenburg (Herr Beinhoff, Tel. 04431/85-318) zu erstellen und in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Die Pläne sind laufend zu aktualisieren. Bauliche Änderungen und Nutzungsänderungen innerhalb der Stallgebäude sind mit den entsprechend geänderten Plänen unverzüglich dem Brandschutzprüfer des Landkreises Oldenburg vorzulegen.
37. **A** Für eine Evakuierung der Tiere müssen fest eingezäunte und ausgeleuchtete Flächen vorgehalten werden. Die Mindestgröße der Evakuierungsflächen beträgt die Hälfte der Nutzfläche eines Stalles.
38. **A** Für eine Evakuierung der Tiere dem neuen Schweinemaststall müssen alle Ausgänge ebenerdig sein oder mit begehbaren Rampen ausgestattet werden. Die Ausgänge sind ausreichend zu beleuchten.
39. **A** Die Abluftkanäle müssen mit mind. schwer entflammbaren, nicht brennend abtropfenden Bauprodukten (entsprechend der Unterdecke unter dem Bindertragwerk) ausgeführt werden. Vor Baubeginn sind dem Landkreis Oldenburg die Produktnachweise vorzulegen.
40. **A** Der Decke des Schleusen- und Futtermittelraumes ist entsprechend den Wänden feuerbeständig auszuführen. Ein Flucht- und Rettungsweg durch diesen Raum ist nicht zulässig.

Seite: 9
Aktenzeichen: 1260-10-06
Datum: 18.02.2013

41. **A** Die tragende Wand des Binderfachwerks innerhalb des Stalles, beidseitig des Zentralganges, ist Feuer hemmend bis unter die Unterdecke auszuführen. Gleiches gilt für die Wände des Zentralganges.

Sonstige Auflagen und Hinweise

42. **A** Westlich des beantragten Schweinemaststalles verläuft eine Süßgasleitung der ExxonMobile Production Deutschland GmbH. Die Stellungnahme der ExxonMobile Production Deutschland GmbH vom 20.04.2011 und die Schutzanweisung für Erdgas- und Erdölleitungen sind unbedingt zu beachten. Insbesondere weisen wir auf die rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der ExxonMobile Production Deutschland GmbH vor Beginn der Bauarbeiten hin.
43. **H** Das oben genannte Vorhaben war nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Daher war eine Erklärung zur Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB abzugeben. (499b)
44. **H** Zur Absicherung der Rückbauverpflichtung wurde gem. § 35 Abs. 5 BauGB eine Bankbürgschaft in Höhe von 51.000,00 € hinterlegt. (499c).

Abnahmen

45. **A** Vor dem ersten Einstellen wird hiermit die **Schlussabnahme** gemäß § 77 NBauO angeordnet. Zur Schlussabnahme sind die Brandschutz- und Tierrettungspläne sowie die für den baulichen Brandschutz relevanten Baustoffe oder Bauteile durch Übereinstimmungsnachweise / -zertifikate und/oder bauaufsichtlichen Zulassungen vorzulegen bzw. nachzuweisen. Bei nicht rechtzeitiger Terminabsprache für die Schlussabnahme durch den Landkreis Oldenburg wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

1.) Begründung:

Am 10.05.2010 ging Ihr Antrag nach § 16 des BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen bei uns als zuständige Genehmigungsbehörde ein. Beantragt waren die Errichtung und der Betrieb eines weiteren Schweinemaststalles mit 1.888 Plätzen, die Errichtung und der Betrieb von zwei Abluftbehandlungsanlagen sowie vier Futtermittelsilos auf Ihrem Betriebsgrundstück in 27793 Wildeshausen, Glane 3, Flur 27, Flurstück 97/7 der Gemarkung Wildeshausen.

Die wesentliche Änderung der bestehenden Schweinemastanlage bedurfte einer Genehmigung nach §§ 10 und 16 BImSchG. Die Genehmigungspflicht ergibt sich aus § 4 BImSchG i.V.m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Zudem erforderte die Gesamtanlage die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da sie in der Anlage 1 zum UVPG unter der Nummer 7.7.1 aufgelistet ist.

Dienstgebäude

27793 Wildeshausen
Delmenhorster Str. 6

Sprechzeiten

Montag - Freitag 8.00 - 12.00
nach Vereinbarung 7.00 - 18.00
Kfz.-Zul. auch Do. 15.00 - 18.00

Vermittlung

(0 44 31) 85-0
Internet
www.oldenburg-kreis.de

Konten

029 - 433000 Landessparkasse zu Oldenburg BLZ 280 501 00
300 1604 000 Bremer Landesbank Oldenburg BLZ 290 500 00
760 67 - 308 Postgiroamt Hannover BLZ 250 100 30

Seite: 10
Aktenzeichen: 1260-10-06
Datum: 18.02.2013

Am 22.06.2012 erfolgte nach einer Ergänzung der Antragsunterlagen sowie einigen Umplanungen die öffentliche Bekanntmachung Ihres Antrages in der Nordwest-Zeitung und im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg. Ihr Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung lagen in der Zeit vom 29.06.2012 bis zum 30.07.2012 beim Landkreis Oldenburg sowie bei der Stadt Wildeshausen zur Einsichtnahme für Dritte aus. Während der Einwendungsfrist bis zum 13.08.2012 gingen drei Einwendungsschreiben beim Landkreis Oldenburg ein.

Die vorgebrachten Einwendungen wurden am 02.10.2012 mit der Antragstellerin, den betroffenen Fachbehörden und den Einwendungsführern erörtert. Über den Verlauf des Erörterungstermins und das Ergebnis wurde eine Niederschrift gefertigt und zur Verfahrensakte genommen.

Zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens war eine Beurteilung des Antrages durch verschiedene Fachbehörden erforderlich. Im Einzelnen wurden beteiligt:

- Stadt Wildeshausen
- Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oldenburg
- ExxonMobile Production Deutschland GmbH
- Brandschutzprüfer des Landkreises Oldenburg
- Untere Wasserbehörde des Landkreises Oldenburg
- Untere Abfallbehörde des Landkreises Oldenburg
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg
- Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg
- Veterinäramt des Landkreises Oldenburg

Seitens der beteiligten Fachbehörden bestanden keine grundsätzlichen Bedenken gegen Ihre Planungen.

Die Stadt Wildeshausen hat mit Schreiben vom 03.05.2012 das erforderliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu Ihrem Antrag erteilt.

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oldenburg wurden in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege denkmalrechtliche Belange von Ihrem Bauvorhaben nicht berührt.

Seitens der ExxonMobile Production Deutschland GmbH wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Erweiterung der Schweinemastanlage vorgetragen. die ExxonMobile Production Deutschland GmbH hat jedoch in ihrer Stellungnahme darauf verwiesen dass sich westlich der Stallanlage eine Süßgasleitung befindet und es durch die Baumaßnahmen zu keinen Beeinträchtigungen dieser Leitung kommen darf.

Der Brandschutzprüfer des Landkreises Oldenburg hat unter Berücksichtigung des von Ihnen vorgelegten Brandschutzkonzeptes in seiner Stellungnahme zur Löschwasserversorgung ausgeführt, dass diese vor Ort bereits sichergestellt ist. Darüber hinaus wurde das vorgelegte

Seite: 11
Aktenzeichen: 1260-10-06
Datum: 18.02.2013

Brandschutzkonzept zum Bestandteil dieser Genehmigung erklärt und weitere Maßnahmen zu seiner Umsetzung getroffen.

Aus Sicht des Boden- und Grundwasserschutzes bestanden keine Bedenken gegen die von Ihnen beantragte Stallanlage. Bei einer ordnungsgemäßen Bauausführung des Stalles und der Abluftbehandlungsanlagen können Schadstoffeinträge in das Grundwasser ausgeschlossen werden.

Für die Oberflächenentwässerung wurde in einem gesonderten Verfahren eine Einleitungserlaubnis für Niederschlagswasser in das Grundwasser von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Oldenburg erteilt.

Die Verwertung der anfallenden Gülle aus Ihrer geplanten Mastschweinehaltung wurde von der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Oldenburg geprüft. Die Verwertung erfolgt teilweise auf den von ihnen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie über die Abgabe an eine anerkannte Düngeborse. Diese Art der überbetrieblichen Mistverwertung ist nicht zu beanstanden. Der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwertung wurde somit im Rahmen eines qualifizierten Flächennachweises erbracht.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat in der von ihr erstellten Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 10.04.2012 ausgeführt, dass in der Nachbarschaft der geplanten Stallanlage nicht mit einer Zunahme der Geruchswahrnehmungshäufigkeiten zu rechnen sein wird. Ursächlich hierfür ist die geplante Abluftbehandlungstechnik in den beiden Schweinemastställen. Vorbelastungen durch andere Tierhaltungsanlagen waren hierbei nicht zu berücksichtigen.

Bedingt durch die Staubabscheidung über die Abluftbehandlungsanlagen wird der Bagatellmassenstrom unterhalb des Wertes von 0.1 kg/h nach der Nummer 4.6.1.1 der TA-Luft 2002 liegen. Eine eingehende Berechnung der zu erwartenden PM-10 Zusatzbelastung nach dem Anhang 3 der TA-Luft war somit nicht erforderlich.

Eine nachteilige Beeinträchtigung von Waldflächen bzw. anderer empfindlicher Ökosysteme sowie Fließ- und Stillgewässern durch Ammoniak- oder Stickstoffeinträge aus der neuen Stallanlage konnte laut Aussage der Landwirtschaftskammer ebenfalls ausgeschlossen werden. Hierzu ist jedoch eine entsprechend dimensionierte Abluftbehandlungsanlagen in beiden Stallgebäuden zu installieren.

Das Gesundheitsamt des Landkreises Oldenburg hat auf der Grundlage der erstellten Umweltverträglichkeitsuntersuchung ausgeführt, dass keine Bedenken gegen Ihr Vorhaben bestehen. Bei einem Einsatz von Abluftbehandlungsanlagen sei davon auszugehen, dass sich die Hintergrundbelastung bei Bioaerosolen in der Wohnnachbarschaft der Stallanlage nicht erhöhen wird.

Die Belange von Natur- und Landschaftsschutz wurden von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg geprüft. Besonders geschützte Landschaftsteile waren von dem Vorhaben nicht berührt. Die nach dem Naturschutzrecht notwendigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen waren von Ihnen in den Antragsunterlagen bereits ausreichend dargestellt.

Die beantragte Stallanlage entsprach zudem den Vorgaben der einschlägigen tierschutzrechtlichen Bestimmungen. Die beantragte Besatzdichte war unter Berücksichtigung dieser Vorschriften nicht zu

Seite: 12
Aktenzeichen: 1260-10-06
Datum: 18.02.2013

beanstanden. Unter Berücksichtigung der Hinweise zum Tierschutz- und zum Tierseuchenrecht war der Antrag aus Sicht des Veterinäramtes des Landkreises Oldenburg genehmigungsfähig.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Überprüfung Ihres Antrages und der hierzu eingereichten Antragsunterlagen durch uns als Genehmigungsbehörde unter Beteiligung von Fachbehörden ergeben hat, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt werden bzw. deren Erfüllung durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung sichergestellt werden kann. Die beantragte Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen war Ihnen daher, verbunden mit Nebenbestimmungen, zu erteilen. Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind im erforderlichen Umfang in den Nebenbestimmungen dieser Genehmigung berücksichtigt worden.

2.) Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV:

Antragstellerin: Waltraud Siemer, Glane 3, 27793 Wildeshausen

Beantragte Zulassungsentscheidung:

Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen auf dem Flurstück 97/7 der Flur 27, Gemarkung Wildeshausen.

Vorbemerkungen:

Frau Waltraud Siemer hat mit Schreiben vom 12.12.2011 (letztes Änderungsdatum) beim Landkreis Oldenburg als zuständige Genehmigungsbehörde die Zulassung gem. § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen beantragt. Die bestehende Schweinemastanlage mit derzeit 1.984 Plätzen soll um ein weiteres Stallgebäude mit 1.888 Schweinemastplätzen vergrößert werden. Zudem sollen beide Ställe mit einer Abluftbehandlungsanlage ausgerüstet werden. Diese Erweiterung löst im vorliegenden Zulassungsverfahren die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) aus (Anlage 1 des UVPG, Nr. 7.7.1). Hierbei ist gem. § 3 b Abs. 3 UVPG auch das bestehenden Stallgebäude zu berücksichtigen.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbstständiger Teil des Zulassungsverfahrens nach dem BImSchG. Sie befasst sich mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf bestimmte Schutzgüter:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Dienstgebäude

27793 Wildeshausen
Delmenhorster Str. 6

Sprechzeiten

Montag - Freitag 8.00 - 12.00
nach Vereinbarung 7.00 - 18.00
Kfz.-Zul. auch Do. 15.00 - 18.00

Vermittlung

(0 44 31) 85-0
Internet
www.oldenburg-kreis.de

Konten

029-433000 Landessparkasse zu Oldenburg BLZ 280 501 00
300 1604 000 Bremer Landesbank Oldenburg BLZ 290 500 00
760 67-308 Postgiroamt Hannover BLZ 250 100 30

Seite: 13
Aktenzeichen: 1260-10-06
Datum: 18.02.2013

Die Umweltverträglichkeitsprüfung besteht aus einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen gem. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV, die in einem Vermerk niedergelegt und Bestandteil der Verfahrensakte ist, sowie der Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV. Die Bewertung findet bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens im Hinblick auf eine Umweltvorsorge nach Maßgabe der hierfür geltenden Gesetze Berücksichtigung.

Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung:

Gemäß § 4 e der 9. BImSchV hat der Träger des Vorhabens den Antragsunterlagen eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile sowie der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter mit Aussagen über die dort erwähnten Wechselwirkungen beizufügen. Der notwendige Untersuchungsrahmen wurde im Vorfeld mit den maßgebenden Fachbehörden abgestimmt.

Folgende Antragsunterlagen wurden eingereicht:

- Antrag vom 12.12.2011 gem. § 16 BImSchG
- Bauantrag vom 12.12.2011
- Antrag vom 02.03.2012 auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vom 10.04.2012, erstellt von Dipl.-Ing. agr. K.-P. Schultz, Dipl.-Biol. E. Woesner, Dipl.-Ing. agr. (FH) A. Kurmann und Dr. agr. G. Kuhnt, alle Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Daneben basiert die UVP auf eigenen Ermittlungen und Erkenntnissen der Genehmigungsbehörde und auf den eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden.

Zweck, Art und Umfang des Vorhabens:

Im Wesentlichen wird hier auf die Ausführungen in den eingereichten Antragsunterlagen verwiesen. Die bestehende Schweinemastanlage mit derzeit 1.984 Plätzen soll um ein weiteres Stallgebäude mit 1.888 Schweinemastplätzen vergrößert werden. Zudem sollen beide Ställe mit einer Abluftbehandlungsanlage ausgerüstet werden. Durch diese Neubauten und die erforderlichen Verkehrsflächen kommt es zu einer kompensationspflichtigen Neuversiegelung von ca. 2.500 m².

Die Strom- und Wasserversorgung erfolgt über das öffentliche Netz. Der Wärmebedarf der Stallgebäude wird über das öffentliche Erdgasnetz gedeckt.

Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit:

Der Mensch kann durch das geplante Vorhaben in Folge der auftretenden Immissionen (Geruch, Lärm, Staub, Bioaerosole) beeinträchtigt werden.

Seite: 14
Aktenzeichen: 1260-10-06
Datum: 18.02.2013

Die nächstgelegenen Nachbarwohnhäuser befinden sich in einem Abstand von 400 bis 450 m und mehr zu den Stallgebäuden. Diese Wohnhäuser sind, wie auch der Standort der Stallanlage selbst, bauplanungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen.

Geruch

In der eingereichten UVS für das Vorhaben wurde in einer Geruchsprognose auf der Grundlage einer Betrachtung des Geruchsmassenstromes dargelegt, dass mit keinen zusätzlichen Geruchswahrnehmungshäufigkeiten in der Nachbarschaft zu rechnen sein wird. Voraussetzung hierfür ist jedoch der Einbau von hierfür zugelassenen und zertifizierten Abluftbehandlungsanlagen in beide Stallgebäude. Eine Vorbelastung durch andere Stallanlagen oder sonstige relevante Geruchsquellen in einem Radius von 600 m um die Stallanlagen war hierbei nicht weiter zu berücksichtigen, da mit der eingebauten Abluftbehandlungstechnik von der beantragten Stallanlage keine Zusatzbelastung bei Geruch für die Nachbarschaft ausgeht.

Staub

Die Staubemissionen bei Tierhaltungsanlagen bestehen im Wesentlichen aus Futtermittelresten, Einstreumaterial, Haut-, Haar-, Feder- sowie Exkrementenresten. Die Intensität ist sehr stark abhängig von der Tierart, der Haltungsform und der Stall- bzw. Fütterungstechnik. Zudem spielen die Art und Höhe der Ablufführung eine entscheidende Rolle. Bei Rinder- und Schweinehaltungen sind die Staubemissionen in der Regel deutlich geringer als bei Geflügelhaltungen. Die Stäube werden in Grob- und Feinstäube unterteilt. Relevant für die Beurteilung im Hinblick auf den Menschen sind die Feinstäube (PM-10 Staubfraktionen), da diese lungengängig sind und somit die Gesundheit gefährden können. Umfangreiche wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, dass die Staubkonzentrationen mit zunehmender Entfernung von Stallanlagen schnell abnehmen.

Die TA-Luft 2002 legt verschiedene Grenzwerte für die Beurteilung der Staubimmissionen fest. Hierauf wird in der vorgelegten UVS hinreichend eingegangen. Eine Prüfung der Irrelevanz der von der Gesamtanlage zu erwartenden Staubemissionen nach dem Anhang 3 der TA-Luft 2002 wurde nicht durchgeführt. Stattdessen erfolgte in Absprache mit der Genehmigungsbehörde eine Gegenüberstellung der Massenströme bei Staub im Ist- sowie im Planzustand. Nach dem Ergebnis dieser Betrachtungen wird im Planzustand bei einer Staubabscheidung durch die Abluftbehandlungsanlagen der Bagatellmassenstrom gem. Nr. 4.6.1.1 der TA-Luft 2002 von 0,1 kg/h eingehalten. Insofern ist davon auszugehen, dass die Feinstaubemissionen die vorhandene Hintergrundbelastung für die nächstgelegenen Anwohner nicht relevant erhöhen werden.

Bioaerosole

Zur Gefährdungseinschätzung von Bioaerosolen in Bezug auf die menschliche Gesundheit wurden in den vergangenen Jahren verschiedene wissenschaftliche Untersuchungen im ländlichen Raum durchgeführt, in denen jedoch nicht zuverlässig nachgewiesen werden konnte, dass für den Menschen eine Pathogenität besteht. Es fehlt daher immer noch an ausreichenden

Dienstgebäude

27793 Wildeshausen
Delmenhorster Str. 6

Sprechzeiten

Montag - Freitag 8.00 - 12.00
nach Vereinbarung 7.00 - 18.00
Kfz.-Zul. auch Do. 15.00 - 18.00

Vermittlung

(0 44 31) 85-0
Internet
www.oldenburg-kreis.de

Konten

029-433000 Landessparkasse zu Oldenburg BLZ 280 501 00
300 1604 000 Bremer Landesbank Oldenburg BLZ 290 500 00
760 67-308 Postgiroamt Hannover BLZ 250 100 30

Seite: 15
Aktenzeichen: 1260-10-06
Datum: 18.02.2013

Bewertungskriterien, um Abstandsregelungen oder andere Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung möglicher Nachteile oder Schäden in der Umgebung von Tierhaltungsanlagen treffen zu können.

Bei dem Thema Bioaerosole werden zunehmend auch die Verwaltungsgerichte um Klärung ersucht, welche relevante Zusatzbelastung der Wohnnachbarschaft aus dem Vorsorgegedanken der TA-Luft Nr. 5.4.7.1 zugemutet werden kann. Die Verwaltungsgerichte haben jedoch bis heute keine Entscheidungen getroffen, die zur Klärung dieser Frage herangezogen werden könnten. Nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass mit einer 70 % Staubabscheidung über die Abluftbehandlungsanlagen auch eine etwa gleich große Reduzierung der freigesetzten Bioaerosole einhergehen wird. Zudem wird in der VDI-Richtlinie 4250 (Entwurf) festgelegt, dass bei Schweinehaltungsanlagen von einer relevanten Erhöhung der Hintergrundbelastung erst dann auszugehen ist, wenn der Abstand zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken 350 m unterschreitet. Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Lärm

Auf die Erstellung einer detaillierten Lärmprognose wurde in der UVS verzichtet, da erfahrungsgemäß von derartigen Tierhaltungsanlagen keine schädlichen Umweltauswirkungen in Form von Lärm verursacht werden. Verschiedene Messungen an vergleichbaren landwirtschaftlichen Betrieben haben ergeben, dass die anzusetzenden Richtwerte gem. TA-Lärm (hier Dorfgebiete mit 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts) in einem Abstand von max. 100 m bereits eingehalten werden. Wie bereits o. a. beträgt die Entfernung zum nächstgelegenen Nachbarwohnhaus ca. 400 m, so dass von einer erheblichen Lärmbeeinträchtigung durch die Stallanlage nicht auszugehen ist.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen kann davon ausgegangen werden, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der geplanten Tierhaltungsanlage und den Abluftbehandlungsanlagen nicht über das gesetzlich zulässige Maß hinaus eintreten werden.

Schutzgut Tiere:

Die geplante Erweiterung der bestehenden Tierhaltungsanlage soll auf einer unmittelbar angrenzenden, intensiv genutzten Ackerfläche realisiert werden. Im Rahmen der UVS wurde auf eine Kartierung/Bestimmung faunistischer Gruppen der dort angesiedelten Tierarten verzichtet, da davon auszugehen ist, dass hier nur die für diese Biotope typischen Tierarten vorkommen. Durch die Baumaßnahmen kann es bau- und anlagenbedingt zwar zu Verlusten von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten für die dort angesiedelte Tierwelt kommen, die jedoch von geringer Bedeutung sind, da zu erwarten ist, dass diese Tiere auf andere benachbarte Ackerflächen mit vergleichbarer Qualität ausweichen können.

Um baubedingte Beunruhigungen bzw. Verletzungen oder Tötungen von potentiellen Brutvögeln zu vermeiden, wird in der UVS davon ausgegangen, dass die Bauarbeiten außerhalb der Brutzeit (März bis Juli) durchgeführt werden. Auf diese Weise kann davon ausgegangen werden, dass

Dienstgebäude

27793 Wildeshausen
Delmenhorster Str. 6

Sprechzeiten

Montag - Freitag 8.00 - 12.00
nach Vereinbarung 7.00 - 18.00
Kfz.-Zul. auch Do. 15.00 - 18.00

Vermittlung

(044 31) 85-0
Internet
www.oldenburg-kreis.de

Konten

029 - 433000 Landessparkasse zu Oldenburg BLZ 280 50100
300 1604 000 Bremer Landesbank Oldenburg BLZ 290 500 00
760 67 - 308 Postgiroamt Hannover BLZ 250 100 30

Seite: 16
Aktenzeichen: 1260-10-06
Datum: 18.02.2013

artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden. Hier wird in der beantragten Genehmigung eine entsprechende Bauzeitenregelung aufgenommen.

Schutzgut Pflanzen:

Im Zusammenhang mit der UVS wurde eine Biotoptypenkartierung (nach Drachenfels 2004) des Untersuchungsgebietes mit einem Radius von 600 m um die Tierhaltungsanlage der Antragstellerin erstellt. Intensiv genutzte Ackerflächen stellen den überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes dar. Nördlich und östlich der Kreisstraße kommen jedoch auch naturnahe Wälder, Altbaumbestände, einige Grünlandflächen und geschützte Biotope in Form von Kleingewässern vor. Entlang der Parzellengrenzen, Straßen und Wegen verlaufen vor allem im nördlichen und nordöstlichen Teil des Untersuchungsgebietes Feldhecken, Wallhecken oder Baumreihen mit standortheimischen Laubgehölzen.

Zur Klärung der Frage, ob durch den Betrieb der Stallanlage mit erheblichen Nachteilen für empfindliche Pflanzen und Ökosysteme durch die Einwirkung von Ammoniak zu rechnen sein wird, wurde in der UVS eine Berechnung der Ammoniakemissionen aus der Stallanlage im Ist- bzw. im Planzustand durchgeführt. Durch den Einsatz der Abluftbehandlungsanlagen im bestehenden sowie im neuen Schweinemaststall mit einer Reinigungsleistung von 70 % bei Ammoniak reduzieren sich diese Emissionen von 5.773 kg/Jahr auf 3.380 kg/Jahr. Auf eine weitere Betrachtung im Hinblick auf einzelne Ökosysteme wurde in Anbetracht dieser Verbesserung verzichtet. Eine Reduzierung der Ammoniakemissionen hat grundsätzlich auch eine Minderung der Stickstoffdeposition zur Folge. Vor diesem Hintergrund konnte in der UVS auf eine umfangreiche Prognose der Stickstoffeinträge in benachbarte Waldflächen oder empfindliche Ökosysteme verzichtet werden.

Schutzgut Boden:

Das Untersuchungsgebiet liegt überwiegend auf der Huntloser Sandebene, die aus eiszeitlichen Ablagerungen entstanden ist. Vorherrschende Bodenarten sind hier grundwassernahe Gley-Podsole bzw. Gleyböden. Es kann festgestellt werden, dass der Boden auf Grund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und der hiermit verbundenen regelmäßigen Düngung sowie atmosphärischer Stickstoffeinträge vorbelastet ist. Dies zeigt sich anhand artenarmer und nährstoffliebender Pflanzengesellschaften innerhalb des Untersuchungsgebietes. Vor diesem Hintergrund werden auch erhöhte atmosphärische Stickstoffeinträge im Nahbereich dieser Tierhaltungsanlage eher eine untergeordnete Rolle spielen, zumal diese zusätzlichen Stickstofffrachten bei einer angepassten Düngung Berücksichtigung finden können.

Durch den Neubau des Stallgebäudes entsteht insgesamt ein zusätzlicher Bodenverlust von ca. 2.500 qm. Da der Versiegelungsgrad des Bodens im Untersuchungsraum eher gering ist, wird sich diese Neuversiegelung im Gesamtzusammenhang nicht wesentlich auswirken.

Dienstgebäude

27793 Wildeshausen
Delmenhorster Str. 6

Sprechzeiten

Montag - Freitag 8.00 - 12.00
nach Vereinbarung 7.00 - 18.00
Kfz.-Zul. auch Do. 15.00 - 18.00

Vermittlung

(0 44 31) 85-0
Internet
www.oldenburg-kreis.de

Konten

029-433000 Landessparkasse zu Oldenburg BLZ 280 50100
300 1604 000 Bremer Landesbank Oldenburg BLZ 290 500 00
760 67-308 Postgiroamt Hannover BLZ 250 100 30

Seite: 17
Aktenzeichen: 1260-10-06
Datum: 18.02.2013

Schutzgut Wasser:

Die zu beurteilende Tierhaltungsanlage liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes, Trinkwassereinzugsgebietes, Heilquellenschutzgebietes oder eines Überschwemmungsgebietes. Zur Ermittlung einer möglichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser sind die Oberflächengewässer sowie das Grundwasser im Bereich des Vorhabenstandortes zu betrachten.

Das festgelegte Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 600 m um die Stallanlage weist im Norden und Osten entlang der Talkante zur Hunte zwei Gräben sowie zwei Kleingewässer auf. Die Kleingewässer sind als Naturdenkmal bzw. als geschütztes Biotop ausgewiesen.

Übermäßige Stickstoffeinträge in diese Oberflächengewässer sind bei der Entfernung zur Stallanlage der Antragstellerin und der eingesetzten Abluftbehandlungstechnik auszuschließen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Wasserqualität und damit auch die Tier- und Pflanzenwelt in und an diesen Gräben und den Kleingewässern sich nicht nachteilig verändern wird.

Beeinträchtigungen des Grundwassers können durch die Verringerung der Grundwasserneubildung, durch Wasserentnahmen sowie durch die Einträge von Schadstoffen entstehen. Daneben können aber auch nachhaltige Veränderungen des Grundwassers in Form von Nitratbelastungen durch die Aufbringung des anfallenden Wirtschaftsdüngers auf landwirtschaftlich genutzte Flächen entstehen. Die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen in das Grundwasser wird auf Grund der hohen Durchlässigkeit der Grundwasserdeckschichten im gesamten Untersuchungsgebietes als hoch angesehen.

Das anfallende Oberflächenwasser soll auf dem Betriebsgrundstück versickert werden, so dass nicht mit einer Verringerung der derzeitigen Grundwasserneubildungsrate zu rechnen ist. Die Wasserversorgung der Tierhaltungsanlage erfolgt für das Reinigungs- und Tränkwasser über das öffentliche Netz. Veranschlagt werden jährliche Entnahmemengen von ca. 8.900 cbm aus dem öffentlichen Wassernetz.

Das in der beantragten Tierhaltung und den Abluftbehandlungsanlagen anfallende Reinigungswasser mit ca. 188 cbm/a wird in den Güllekeller abgeleitet und im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu Düngezwecken aufgebracht. Ein ausreichend bemessener Lagerraum für Gülle und Reinigungswasser wurde im Genehmigungsverfahren nachgewiesen.

Die aus der Mastschweinehaltung der Stallanlage anfallende Gülle mit ca. 4.646 cbm pro Jahr sowie das Reinigungswasser aus den Abluftbehandlungsanlagen mit ca. 1.800 cbm pro Jahr werden teilweise an eine anerkannte Güllebörse abgegeben. Diese garantiert die ordnungsgemäße Verwertung unter Einhaltung der maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen und Nachweispflichten. Darüber hinaus erfolgt eine Verwertung der Restmengen des Wirtschaftsdüngers auf Flächen, die von der Antragstellerin selbst bewirtschaftet werden. Als Nachweis einer ordnungsgemäßen und nährstoffbedarfsgerechten Verwertung des Wirtschaftsdüngers wurde im Verlauf des Genehmigungsverfahrens ein qualifizierter Flächennachweis vorgelegt.

Dienstgebäude

27793 Wildeshausen
Delmenhorster Str. 6

Sprechzeiten

Montag - Freitag 8.00 - 12.00
nach Vereinbarung 7.00 - 18.00
Kfz.-Zul. auch Do. 15.00 - 18.00

Vermittlung

(0 44 31) 85-0
Internet
www.oldenburg-kreis.de

Konten

029 - 433000	Landessparkasse zu Oldenburg	BLZ 280 501 00
300 1604 000	Bremer Landesbank Oldenburg	BLZ 290 500 00
760 67 - 308	Postgiroamt Hannover	BLZ 250 100 30

Seite: 18
Aktenzeichen: 1260-10-06
Datum: 18.02.2013

Die zusätzlichen anlagenbedingten Stickstoffeinträge aus der Luft können auf Grund der eingesetzten Abluftbehandlungstechnik vernachlässigt werden.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen durch diese Tierhaltungsanlage auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten sind.

Schutzgüter Luft und Klima:

Veränderungen des Kleinklimas im Umfeld der Stallanlage sind in geringem Umfang zu erwarten. Ursächlich hierfür ist eine erhöhte Wärmeabgabe der überbauten und versiegelten Flächen. Das Lokalklima wird durch die beantragte Anlage nicht nennenswert verändert. Auf Grund der geringen Flächenausdehnung des Vorhabens und dem geringen Versiegelungsgrad des Untersuchungsraumes sind hier keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Luftqualität kann durch Staub- und Geruchsimmissionen sowie durch Keime und Schadgase beeinträchtigt werden. Hierzu wird auf die vorstehenden Ausführungen zum Schutzgut Mensch verwiesen.

Schutzgut Landschaft:

Die zu beurteilende Stallanlage liegt in einem landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebiet, das stark durch großräumige und intensiv genutzte Ackerflächen geprägt ist. Im Untersuchungsgebiet liegen einzelne landwirtschaftliche Betriebe, die gebietstypische Eingrünungselemente aufweisen. Gliedernde Gehölzreihen sind im geringen Umfang nur entlang der Straßen, Wirtschaftswege und Ackergrenzen zu finden. Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich im Osten und Nordosten bis in das an die Kreisstraße angrenzende Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Hunte“. Hier überwiegt eine charakteristische Kulturlandschaft mit einer hohen Strukturvielfalt.

Das Landschaftsbild in unmittelbarer Nähe der bestehenden Stallanlage ist bereits jetzt geprägt durch den bestehenden Schweinemaststall sowie eine südlich angrenzende großflächige Bodenabbaustelle. Der Stallneubau stellt somit eher einen geringen zusätzlichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Die Realisierung der Baumaßnahme an diesem Standort wirkt zudem einer weiteren Zersiedlung der Landschaft entgegen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Erweiterung einer bestehenden Tierhaltungsanlage. Insbesondere von Süden und Westen ist die Stallanlage frei einsehbar. Die Erweiterung der Stallanlage mit einer Neuversiegelung von ca. 2.500 qm stellt einen kompensationspflichtigen Eingriff in die Natur und das Landschaftsbild dar. Vor diesem Hintergrund ist zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild eine mehrreihige Eingrünung der gesamten Stallanlage erforderlich.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oldenburg wird das neue Stallgebäude in Verbindung mit dem vorhanden Stall entsprechend den Forderungen aus der UVS durch eine 1.850 qm große Anpflanzung mit Bäumen und Sträuchern eingegrünt, um mittelfristig den

Dienstgebäude

27793 Wildeshausen
Delmenhorster Str. 6

Sprechzeiten

Montag - Freitag 8.00-12.00
nach Vereinbarung 7.00-18.00
Kfz.-Zul. auch Do. 15.00-18.00

Vermittlung

(0 44 31) 85-0
Internet
www.oldenburg-kreis.de

Konten

029-433000 Landessparkasse zu Oldenburg BLZ 280 50100
300 1604 000 Bremer Landesbank Oldenburg BLZ 290 500 00
760 67-308 Postgiroamt Hannover BLZ 250 100 30

Seite: 19
Aktenzeichen: 1260-10-06
Datum: 18.02.2013

freien Blick auf die Gebäude zu mindern. Die darüber hinaus erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen auf zwei Eigentumsflächen der Antragstellerin, indem dort zwei flächige Anpflanzungen mit standortheimischen Gehölzen angelegt werden. Durch die vorgenannten Maßnahmen kann der Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturhaushalt hinreichend kompensiert werden.

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter:

Negative Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter können ausgeschlossen werden, da diese im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden sind.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern:

Im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung können die Auswirkungen eines Vorhabens auf einzelne Schutzgüter nicht losgelöst voneinander betrachtet werden. Gemeint sind hier jedoch nicht die additiven oder synergistischen Wirkungen verschiedener Schadstoffe, sondern die in der Natur bestehenden Wirkungszusammenhänge zwischen den einzelnen Umweltfaktoren. Vielmehr können sie nicht von den Schutzgütern getrennt werden, zwischen denen sie bestehen. Als Beispiel seien hier die Zusammenhänge zwischen der Tier- und Pflanzenwelt genannt.

Im vorliegenden Fall kommt es zwar zu Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter, die jedoch im Ergebnis nicht von einer derartigen Relevanz sind, dass sie die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern nachteilig beeinflussen oder diese gar unterbrechen.

Einwendungen, Beteiligung von Fachbehörden:

Während des Auslegungsverfahrens zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurden mehrere Einwendungen vorgetragen. Diese wurden am 02.10.2012 mit den Einwendungsführern und den davon betroffenen Fachbehörden erörtert. Seitens der beteiligten Fachbehörden wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beantragte Vorhaben geäußert.

3.) Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV:

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter dient der Entscheidungsvorbereitung in diesem Genehmigungsverfahren unter umweltschutzbezogenen Aspekten und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass bei der Durchführung des beantragten Vorhabens zwar Beeinträchtigungen von einzelnen Schutzgütern entstehen, diese jedoch nicht über das rechtlich zulässige Maß hinausgehen. Die beantragte Tierhaltungsanlage entspricht somit den gesetzlichen Bestimmungen zur Umweltvorsorge.

Seite: 20
Aktenzeichen: 1260-10-06
Datum: 18.02.2013

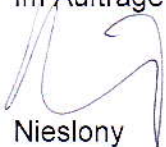
Kostenfestsetzung:

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen. Zur Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oldenburg, Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, einzulegen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrage



Nieslony

Dienstgebäude

27793 Wildeshausen
Delmenhorster Str. 6

Sprechzeiten

Montag - Freitag 8.00 - 12.00
nach Vereinbarung 7.00 - 18.00
Kfz.-Zul. auch Do. 15.00 - 18.00

Vermittlung

(0 44 31) 85-0
Internet
www.oldenburg-kreis.de

Konten

029 - 433000	Landessparkasse zu Oldenburg	BLZ 280 50100
300 1604 000	Bremer Landesbank Oldenburg	BLZ 290 500 00
760 67 - 308	Postgiroamt Hannover	BLZ 250 100 30